

Ordnung

des Technischen Komitees Musik und Spielmannswesen (MSW) des Märkischen Turnerbundes Brandenburg (MTB) e.V. und des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes (BTFB) e.V.

Die vorliegende Ordnung des Technischen Komitees MSW basiert auf der entsprechenden Ordnung des Technischen Komitees Musik und Spielmannswesen des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und berücksichtigt die eigenständige Entwicklung des Technischen Komitees im MTB und BTFB.

§ 1 Allgemeines und Mitgliedschaft

Das Technische Komitee *Musik und Spielmannswesen (TK MSW)* des Märkischen Turnerbundes Brandenburg (MTB) und des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes (BTFB) e.V. ist ein Zusammenschluss der Turnermusiker-Vereine/-Abteilungen der Landesturnverbände Brandenburg und Berlin.

In ihm sind alle Spielmannszüge, Fanfarenzüge und Schalmeiorchester/-kapellen und sonstige Klangkörper vereint, deren Verein/Abteilung Mitglied des MTB oder des BTFB ist und in der Bedarfsmeldung der Landessportbünde (LSB) Land Brandenburg und Land Berlin unter Turnen gemeldet ist.

In die Tätigkeit des TK MSW werden grundsätzlich nur solche Vereine/Abteilungen integriert, die ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Satzungen des MTB/BTFB sowie deren weiterer Ordnungen, insbesondere dieser Ordnung des Technischen Komitees MSW, ausrichten. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Technischen Komitees.

Die Festlegungen der Beschlussgremien des Technischen Komitees (Mitgliederversammlung und Vorstand) für den fachlichen und organisatorischen Bereich sind für alle angeschlossenen Vereine/Abteilungen bindend, um ein einheitliches Vorgehen und eine gemeinsame Tätigkeit zu ermöglichen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Das TK MSW erfüllt eine besondere Aufgabe innerhalb des MTB/BTFB. Es dokumentiert die Vielfalt des Angebots für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere im sportlich-kulturellen Bereich.

Durch eine besondere Form des sportlichen Musizierens unterscheidet es sich von anderen, gleichartigen Musikverbänden in beiden Bundesländern.

Es bekennt sich zur

- außerschulischen Jugendbildung,
- Pflege der Gemeinschaft,
- Pflege der Traditionen der Turnermusiker,
- Zusammenarbeit mit anderen sportlichen/kulturellen Verbänden in Brandenburg und Berlin.

Das musikalische Mitwirken an ausgewählten Veranstaltungen beider Landesturnverbände gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Vereine/Abteilungen des Technischen Komitees.

§ 3 Beschlussgremien

Das Technische Komitee wird geführt durch die Beschlüsse

- a) der *Mitgliederversammlung*
- b) des *Vorstandes*.

§ 4 Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vornehmlich im Herbst, statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Technischen Komitees mittels schriftlicher Einladung (der Versand als E-Mail erfüllt diese Forderung) und angefügter Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin einberufen.

Mögliche Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Technischen Komitees schriftlich vorliegen.

4.2 Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind die gewählten/berufenen Mitglieder des Vorstandes des Technischen Komitees und die in den Vereinen/Abteilungen gewählten Vorsitzenden/Leiter, musikalischen Leiter und Jugendwarte. Im Verhinderungsfall sollen sich die gewählten Vereinsvertreter vertreten lassen. In dem Fall muss die jeweilige Vertretungsperson dem Vorstand des Technischen Komitees vor der Mitgliederversammlung schriftlich gemeldet werden.

4.3 Jedes Mitglied des Vorstandes des Technischen Komitees hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Jeder Verein/jede Abteilung hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

4.4 Die Verantwortlichen der Präsidien für das TK MSW – MTB-Vizepräsident/in Sport und BTFB-TK-Leiter/in Gruppen-/Mehrkämpfe - haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht.

4.5 Aufgaben der turnusmäßigen Mitgliederversammlung sind u. a.:

- Mitwirkung an der Zielsetzung der fachlichen Tätigkeit des Technischen Komitees;
- Beschließen von Zusatzordnungen;
- Entlastung des Vorstandes des Technischen Komitees;
- Wahl des neuen Vorstandes des Technischen Komitees.

4.6 Über die Mitgliederversammlung inkl. gefasster Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des Technischen Komitees und allen Vorständen der Vereine/Abteilungen bis sechs Wochen nach der Tagung vorliegen soll. Der Vorstand beruft hierfür eine/n Schriftführer/in aus der Mitte der Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand des Technischen Komitees

5.1 Der Vorstand des Technischen Komitees wird gebildet von

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Genre-Verantwortlichen für Spielmanszüge, Fanfarenzüge, Schalmeyenorchester,
- der/dem Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung,
- der/dem Verantwortlichen für Kommunikation und Medien und
- der/dem Verantwortlichen für Jugendarbeit (Jugendwart/in).

5.2 Wahl

5.2.1 Der Vorstand des Technischen Komitees wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.2.2 Die Wahl des Vorstandes des Technischen Komitees erfolgt grundsätzlich offen.

5.2.3 Der Vorstand des Technischen Komitees wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter.

5.2.4 Der Vorstand des Technischen Komitees hat das Recht zur Berufung geeigneter Personen für die Besetzung freier Positionen und für Koordinierungsaufgaben (beispielsweise mit dem Landesmusikrat Brandenburg und Berlin; der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände). Nach ihrer Berufung haben diese das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

5.3 Aufgaben

5.3.1 Der Vorstand des Technischen Komitees ist verantwortlich für die Führung des TK MSW und hat darüber hinaus folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vertretung des Technischen Komitees nach innen und außen (gegenüber den Gremien des DTB für Brandenburg und Berlin) unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- ausreichende Einbeziehung und Unterrichtung aller Führungsgremien, Gliederungen und betreuten Vereine/Abteilungen;
- Durchführung der das Technische Komitee betreffenden Beschlüsse und Maßnahmen;
- Berufung von Fachausschüssen zur Planung und Vorbereitung von Beschlussvorlagen;
- Planung, Durchführung und Kontrolle der Aus- und Fortbildung;
- Berufung/Einsatz von geeigneten Dozenten und Wertungsrichtern;
- Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben;
- Sicherung der Mitwirkung der Vereine/Abteilungen an der Landesmeisterschaft, an der Fanfaronade, den Landesturnfesten, an der Turngala etc. der beiden Landesturnverbände;
- Förderung des gemeinsamen Musizierens, auch in modernen Besetzungen;
- eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

5.3.2 Der Vorstand des Technischen Komitees ist gegenüber dem Präsidium des MTB - vertreten durch den/die Vizepräsident(in) Sport - und dem Präsidium des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes - vertreten durch den/die Leiter/in TK Gruppen-/Mehrkämpfe - rechenschaftspflichtig.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Zur Realisierung der Aufgaben dieser Ordnung, ist eine breit angelegte und vor allem zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Dazu werden

- ein eigener Internet-Auftritt unter www.tumubb.de realisiert sowie
- ein spezifischer Internet-Auftritt unter www.mtb-fanfaronade.de angeboten, der Informationen rund um die Fanfaronade vermittelt.

Beide Medien dienen der aktuellen und umfassenden Information für die Vereine/Abteilungen. Sie sind zugleich die einzige offizielle/verbindliche Veröffentlichungsbasis für Beschlüsse, Ausschreibungen u. a. des Vorstandes des Technischen Komitees des MTB/BTFB.

§ 7 Wettbewerbe

7.1 Wettbewerbsformen

Als wichtiges Mittel der Qualifizierung einzelner Musiker zur Verbesserung der musikalischen Leistungsfähigkeit der Vereine/Abteilungen - auch im Hinblick auf ihre Teilnahme an nationalen und internationalen Leistungsvergleichen - sowie zum Leistungsvergleich zwischen den Vereinen/Abteilungen werden regelmäßig Wettbewerbe für den Zuständigkeitsbereich des Technischen Komitees vorbereitet und durchgeführt.

Dazu gehören gegenwertig

- das „Festival der Klänge“ - mit der „Offenen Landesmeisterschaft Brandenburg-Berlin“ für Spielmans- und Fanfarenzüge sowie Schalmeienorchester gem. gültiger Wettbewerbsordnung;
- die „Fanfaronade“ - mit der „Offenen Meisterschaft für Naturtonfanfarenzüge“ in zwei Divisionen und „Offenen Pokalwettbewerben“;
- *Einladungs-/Pokalturniere* für alle Genres und ausgewählte Altersklassen.

7.2 Wettbewerbsordnungen

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wettbewerbsordnungen (WO) für die Wettbewerbe einzelner Genres sind für alle an den Wettbewerben teilnehmenden Vereine/Abteilungen bindend.

Schriftliche Anträge auf Änderungen derselben sind bis 2 Monate vor der Mitgliederversammlung - bzw. in besonders dringenden Fällen 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung - an den Vorsitzenden des Technischen Komitees zu richten. Über

die Zulassung besonders dringender Fälle entscheidet der Vorstand des Technischen Komitees.

Die WO und Änderungen derselben werden vom zuständigen Vizepräsidenten des MTB in Kraft gesetzt.

§ 8 Inkraftsetzung/Änderungen der Ordnung des TK

Die Ordnung des Technischen Komitees - auch Änderungen derselben - wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Präsidien des MTB und des BTFB zur Zustimmung zugeleitet.

Die vorliegende Ordnung des Technischen Komitees wurde in Folge der Satzungsänderung des Märkischen Turnerbundes Brandenburg e.V. und der damit verbundenen Neustrukturierung und Umbenennung erforderlich. Sie geht aus der vorhergehenden Fachgebietsordnung Musik und Spielmannswesen hervor. Diese wurde am 17.11.2007 von der 1. Mitgliederversammlung der Vereine/Abteilungen der Turnermusiker des MTB und des BTFB in Potsdam beschlossen und von den Präsidien beider Landesfachverbände bestätigt.

Aktualisierungen erfolgten von der Mitgliederversammlung am 15.11.2008 in Potsdam, von der Mitgliederversammlung am 14. 11. 2009 in Potsdam, von der Mitgliederversammlung am 10.12.2011 in Potsdam, von der Mitgliederversammlung am 27.10.2012 in Potsdam, von der Mitgliederversammlung am 25.10.2013 in Potsdam und von der Mitgliederversammlung am 17.01.2015 in Potsdam.